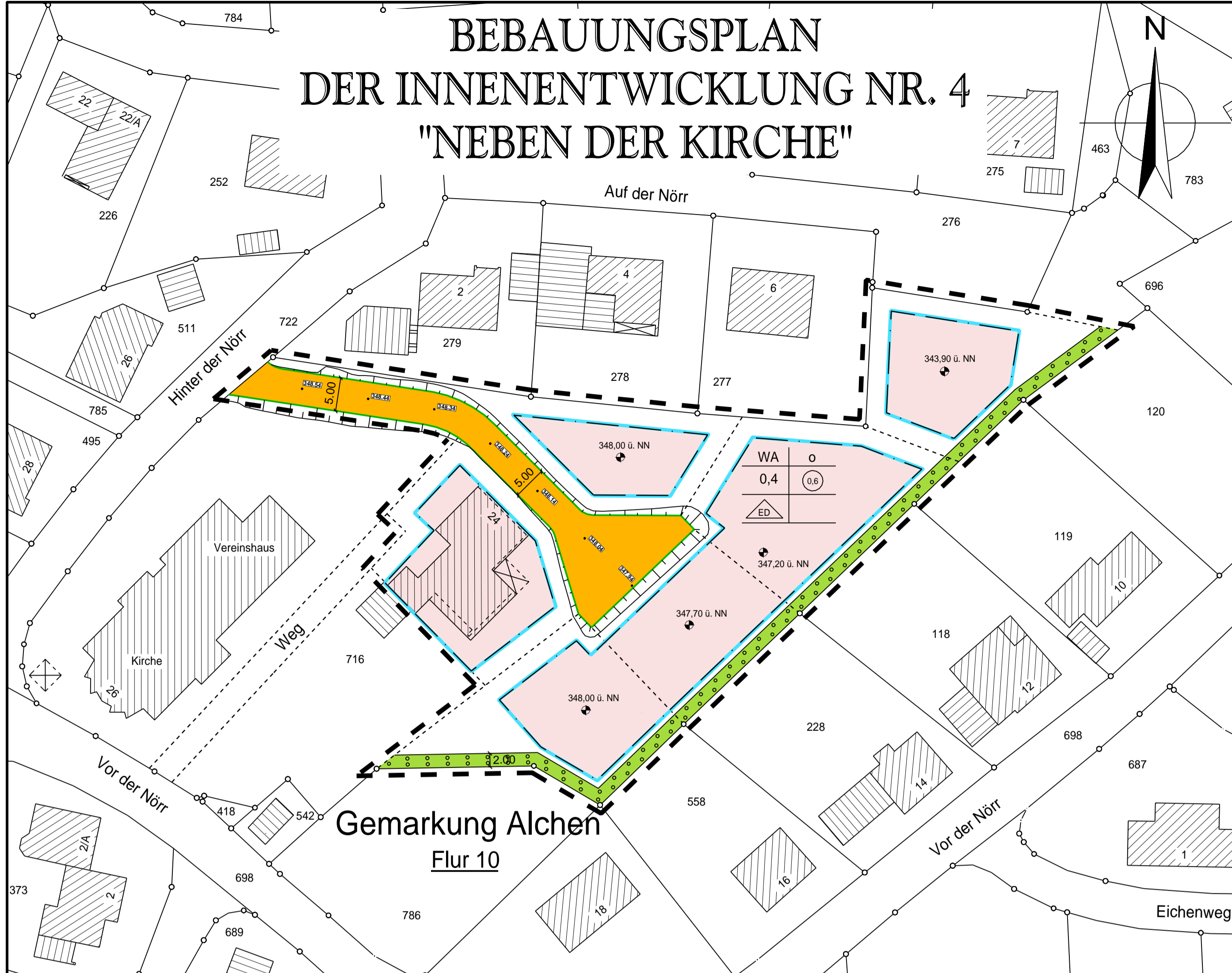


# BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 4 "NEBEN DER KIRCHE"



Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Grundstücksgrenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmt und den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht.

Siegen, den 27.09.2010

gez. Seelbach L.S.  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 4 „Neben der Kirche“ im Stadtteil Alchen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Darlegung und Erörterung gem. § 3 Abs.1 BauGB erfolgte am 20. Februar 2010. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gem. § 13a Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB vom 02. März 2010 bis 02. April 2010 einschließlich.

Freudenberg, den 25. Oktober 2010

gez. Günther L.S.  
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 23. September 2010 den Bebauungsplan der Innenentwicklung der Stadt Freudenberg Nr.4 „Neben der Kirche“ im Stadtteil Alchen gem. § 10 Abs.1 in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 10 Abs.3 BauGB in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung ortsüblich bekanntgemacht worden am 23. Oktober 2010.

Freudenberg, den 25. Oktober 2010

gez. Günther L.S.  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Freudenberg, den

## Präambel

Der Rat der Stadt Freudenberg hat aufgrund der folgenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, den Bebauungsplan der Innenentwicklung der Stadt Freudenberg Nr.4 „Neben der Kirche“ in der vorliegenden Form in seiner Sitzung am 23. September 2010 als Satzung beschlossen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dez. 2009 (GV. NRW. S. 950) in Kraft getreten am 31. Dez. 2009.

- § 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

-§ 86 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NRW.S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 863), in Kraft getreten am 28. Dezember 2009.

## A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 4 und 7 BauGB

— Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

- Zulässig sind:
1. Wohngebäude
  2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
  3. Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

- Nicht zulässig sind:
1. Schank- und Speisewirtschaften
  2. Gartenbaubetriebe
  3. Tankstellen
  4. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
  5. Anlagen für Verwaltungen
  6. Anlagen für sportliche Zwecke

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze gem. § 19 BauNVO

0,6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze gem. § 20 BauNVO

Offene Bebauung gemäß § 22 BauNVO

Nur Einzel- bzw. Doppelhäuser sind zulässig:  
2 WE zulässige max. Zahl der Wohneinheiten je Einzelhaus  
1 WE zulässige max. Zahl der Wohneinheiten je Doppelhaushälfte

Böschung  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie

Böschung, Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers notwendig sind

## Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

z.B. 25°-45°

## B. Örtliche Bauvorschriften nach 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Dachneigung

Dächer:

Als Dachformen sind Satteldächer, Satteldächer mit Krüppelwalm, Satteldächer mit versetzten Dachflächen, Walmdächer, Flachdächer und Pultdächer zulässig. Zeltdächer sind ausnahmsweise zulässig. Weiter Dachformen sind nicht zugelassen. Bei Flach- und Zeltdächern sind auch andere Dachneigungen zulässig.

Bei Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, Garagen, untergeordneten An- und Zwischenbauten können auch andere Dachformen zugelassen werden. Dies gilt auch für die festgesetzten Dachneigungen.

Dachgauben sind nur ab 30 Grad Hauptdachneigung zulässig. Bei Dachgauben sind auch andere Dachformen zulässig. Ansonsten nur liegende Dachfenster. Bei Einbau von Dachgauben ist jeweils min. 1/6 der Gebäudelänge gerechnet von der jeweiligen Giebelwand freizuhalten.

Blockhäuser sind nicht zulässig. Dachflächengleiche Solarzellen zur Gewinnung von Sonnenenergie, sowie Heizungsanlagen aus regenerativer Energien sind zulässig.

Als Fassadenmaterial werden zugelassen:

- |                      |  |   |
|----------------------|--|---|
| 1. Putzfassaden      | - grau-weiß<br>- Pastellfarben<br>- helle Farben | RAL 7035 und heller<br>RAL 1013 oder 1015 und heller<br>RAL 1018 und heller |
| 2. Schieferfassaden  | - basaltgrau                                     | RAL 7012 und heller   |
| 3. Holzverkleidung   | - Holznaturtöne                                  |   |
| 4. Kalksteinfassaden | - grau-weiß<br>- grau-weiß                       | RAL 9035 und heller   |
| Betonsteinfassaden   |  |   |

Dächer sind nur zulässig in den Farben:

- |             |                      |
|-------------|----------------------|
| Basaltgrau  | RAL 7012 und dunkler |
| Lehmbraun   | RAL 8003 und dunkler |
| Schwarzblau | RAL 5004             |

Dächer mit roter Dacheindeckung können als Ausnahme zugelassen werden. Als rot gilt die Naturfarbe- tonrot-, hier: ziegelrot oder dunkler. Glänzendlasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

## Festlegung der Wandhöhen

Bez. Punkt

z. B. 343,08 ü. NN



Die Höhe des für die Gebäudehöhe maßgeblichen Geschossfußbodens der Wohngebäude (i.d.R. der Erdgeschossfußböden) darf an keiner Stelle mehr als 0,50 m über der für das geplante Grundstück (geplante Grundstücksgrenzen) festgesetzten Bezugshöhe liegen.

Bei versetzten Geschossen gilt der zur Haupteinschließung des Gebäudes nächstgelegene Teil des Erdgeschosses. Die maßgebliche Höhe ist als Bezugspunkt (Bez. P. in m.ü.NN) im zeichnerischen Teil dieses Bebauungsplanes für die Baugrundstücke festgesetzt. Bei gegenüber der geplanten Grundstücksgrenze abweichenden Grundstückseinteilung bzw. Zuteilung nach Umlegungsverfahren, gilt der im Bebauungsplan nächstgelegene festgesetzte Bezugspunkt zum Bauvorhaben.

Die maximale Firsthöhe darf bei Sattel- und Walmdachhäusern nur max. 8,50 m über dem für das Baugrundstück festgesetzten Bezugspunkt liegen.

Die maximale Wandhöhe darf bei Sattel- und Walmdachhäusern nur max. 4,25 m über dem für das Baugrundstück festgesetzten Bezugspunkt liegen.

Die maximale Wandhöhe darf bei Pultdachhäusern an der auf die Dachhöhe bezogene niedrigeren Seite nur max. 4,25 m über dem für das Baugrundstück festgesetzten Bezugspunkt liegen und auf der an der auf die Dachhöhe bezogenen höheren Seite nur max. 6,50 m über dem für das Baugrundstück festgesetzten Bezugspunkt liegen.

Die maximale Wandhöhe darf bei Flachdachhäusern max. 4,25 m über dem für das Baugrundstück festgesetzten Bezugspunkt liegen.

Als Wandhöhe gilt das Maß von dem nach Bebauungsplan festgesetzten Bezugspunkt des geplanten Baugrundstückes bis zu Oberkante Attika.

Als Wandhöhe gilt das Maß von dem nach Bebauungsplan festgesetzten Bezugspunkt des geplanten Baugrundstückes bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachkante.

Bei allen Gebäudeformen (Sattel-, Walm-, Pult- und Flachdach) sind Abgrabungen bzw. Veränderungen der Geländegestalt im Zusammenhang mit der Anlegung der Untergeschosse einschließlich Sockelgeschoss nur zulässig, wenn die Fußpunkte der Wände (Schnittpunkt Wand mit natürlichem Gelände bzw. nach Abgrabung verändertes Gelände) nicht mehr als max. 3,50 m unter dem im Bebauungsplan festgesetzten Bezugspunkt liegen.

## C. Sonstige Darstellungen (ohne Satzungscharakter)

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- - - - - Mögliche Grundstücksgrenzen (geplant)
- ▨ Vorhandene Bebauung
- gepl. Achshöhe ü. NN

## D. Hinweis

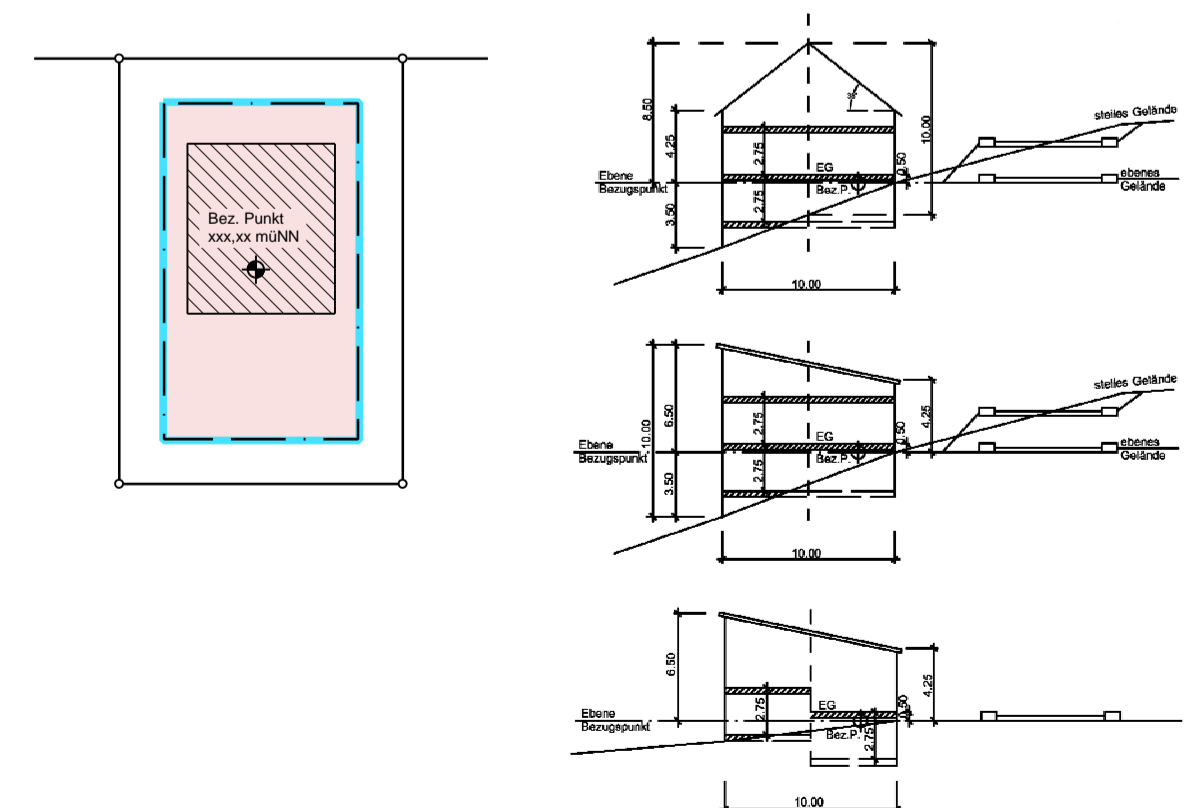
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Freudenberg als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

## E. Inkrafttreten

Diese Bebauungsplansatzung tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung sowie Ort und Zeit ihrer Auslegung in Kraft.

Freudenberg, den

Der Bürgermeister



Evangelische Kirchengemeinde Oberholzklau

# BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 4 "Neben der Kirche"

GEMARKUNG: Alchen  
FLUR: 10

M.: 1:500